

Ämter und Dienste

Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts spricht man vom Gutmadinger **Bann**. Das bedeutet, dass die Grundherren in diesem Gebiet ge- und verbieten konnten. Die Bewohner dieses Gebietes waren gezwungen, sich an die hier geltenden Ge- und Verbote zu halten. Sie waren in dieses Gebiet **gebannt**. So waren z.B. die Gutmadinger Bürger verpflichtet, ihr Getreide in der herrschaftlichen Mühle zu Geisingen mahlen zu lassen (**Mühlenbann**) und ihre Leinsamen in der Ölmühle zu Geisingen pressen zu lassen (**Ölbann**).

Der **Bannwart** hatte diese und andere Pflichten zu überwachen. Dafür durfte er die **Bannwartswiese** unentgeltlich bewirtschaften, erhielt von jedem Bauern jährlich einen Laib Brot und von Stümplern und Tagelöhnern sechs Kreuzer. Von der Gemeinde erhielt er acht Garben Getreide, musste dafür aber die Gebüsche am Weg zu den Gemeindewiesen schneiden. Ebenso viele Garben erhielt er vom Kloster Neudingen. Der Bannwart war fronfrei und von der Leib- und Ehehenne befreit.

Der verlängerte Arm des Fürsten war der von ihm eingesetzte **Vogt**. Er war fronfrei, erhielt von den Abgaben an den Fürsten einen kleinen Anteil und musste kein Schnitterdienst- und Pfluggeld bezahlen. Er erhielt für jede Urkunde und für Abhaltung des Gerichts eine gewisse Gebühr. Ihm standen bei Gericht Gerichtsleute aus der Gemeinde zur Seite; 1791 sind Lorentz Schelling, Andreas Happle, Reymund Martin, Michael Minzer, Johann Geissingen, Johann Happle, Johann Georg Keller, Math. Happle namentlich erwähnt. Der Vogt übte sein Amt nur auf Zeit aus. Wie ich aus den Akten herauslese waren das ca. 10 Jahre. (1770-80 Christian Münzer (Wälders), 1780-90 Franz Hirt (Geriviit), 1790-1800 Baptist Vetter (Roßkramers), 1800-10 Andreas Happle (Reichle Hermann), 1810-20 Michael Engesser (s'Baure) und bis 1830 Wilhelm Münzer (Alte Vogts). Dann verschwand das Amt des Vogtes. Den herrschaftlichen Hof (Pächters) bewirtschaftete als **Maier** ab Beginn des 19. Jhd. ein Joseph Huber, dann sein Sohn Ignaz Huber und dann wieder ein Joseph Huber. 1866 kaufte Johann Münzer den Pächterhof, Wilhelm Münzer übernimmt 1900 den Hof. Johann Münzer übernimmt 1936 den Hof. Während seiner Soldatenzeit wird der Hof 1942 zwangsverkauft. Die Gemeinde übernimmt ihn quasi für ein Butterbrot und führte ihn bis zum Verkauf an Franz Boll als Armenhaus.

Seit Anfang 1800 gab es auch einen gewählten Gemeinderat. Zuvor gab es die Bürgerversammlung und einen gewählten Bürgerausschuss. Die Bürgerversammlung wurde immer wieder einberufen, nachdem es schon einen Gemeinderat gab.

Bürgermeister

Bis 1808 hatte Gutmadingen zwei Bürgermeister. Ich vermute, dass einer quasi der Gemeinderechner und einer der Ratschreiber war. Ab 1809 gab es nur noch einen Bürgermeister (Michael Engesser, Meyer, Georg Schäufele, Augustin Engesser, Joseph Huber, Karl Huber, Engesser Joh. Nep.).

1890 Marx Heizmann; 1896 und 1905 Wiederwahl; 1913 das Amt niedergelegt

1913 Joseph Schmid

1922 224 Wahlberechtigte, zum ersten Mal auch Frauen

5. März: Joseph Schmid 66 Stimmen; Pius Münzer 62 Stimmen (Großvater 4)

19. März: Joseph Schmid 92, Pius Münzer 89

2. April: Joseph Schmid 98, Pius Münzer 87

Joseph Schmid von Amts wegen auf 2 Jahre kommissarischer Bürgermeister

1924 Thomas Burger mit 119 von 221 (Emil Kramer 87 Stimmen) - 224 Wahlberechtigte

1933 Wiederwahl auf 9 Jahre (Stellvertreter Gemeinderat Balthasar Münzer)

1937 Thomas Burger scheidet aus Gesundheitsgründen aus. Vom Kreisleiter wurde Max Willmann vorgeschlagen. Der Vorschlag war anzunehmen.

1940 Max Willmann wurde zum Militärdienst eingezogen. Die Amtsgeschäfte wurden von Karl Martin weiter geführt

- 1946** Hermann Weber vom Gemeinderat gewählt, der das Amt seit Kriegsende bereits kommissarisch ausübte.
1948 wieder gewählt. 337 Wahlberechtigte

Gemeinderechner

Ab Anfang 1800 waren ein Münzer, Hirt, Engesser, dann Saur Anton und Schelling Johann Gemeinderechner

- 1877** kündigte Franz Münzer seinen Dienst als Gemeinde- und Pfarrkompetenzrechner. Das Gehalt des neuen Rechners soll einschließlich der Schreibmaterialien 205 Mark im Jahr betragen. Die Dienstzeit ist auf 6 Jahre bestimmt. Gewählt wurde Marx Heizmann mit 2 von 5 Stimmen. Mitkandidaten waren Johann Held 1 Stimme, Johann Schelling 1 Stimme und Anton Henkel 1 Stimme. Die drei Mitglieder des Gemeinderats welche auf andere Personen stimmten sind ebenfalls gern bereit den höchst bestimmten Kandidaten Marx Heizmann als Gemeinde und Pfarrkompetenzrechner zu anerkennen.
- 1897** kündigte der damalige Gemeinderechner Johann Schelling (Marx Heizmann war zwischenzeitlich Bürgermeister geworden).
Ignaz Widmann 5 Stimmen, Xaver Huber 1 Stimme, Theodor Huber 1 Stimme

Ratschreiber

Ab Anfang 1800 waren ein Huber, Schäufele, Engesser, dann Anton Henkel, ein Meier, Birk, Scherzinger, Held, Birk Karl 1879-91 (zeitweise auch für Wartenberg zuständig) und Joh. Nep. Engesser Gemeinderechner. Theodor Martin, Hirt Friedrich 1919 bis nach dem Krieg, Hermann Martin).

1890 Johann Nepomuk Engesser

- 1911** Ratschreiber Engesser wird aufgefordert sein Amt als Grundbuchhilfsbeamter niederzulegen. Kommt er binnen 10 Tagen dieser Aufforderung nicht nach würde eine Amtsenthebung eingeleitet werde, was dem Betreffenden sicher sehr peinlich wäre. Es hat hingegen nichts verletzendes, im Alter von 75 Jahren den Dienst niederzulegen. Theodor Martin wird Ratschreiber; Stellvertreter ist Adolf Wiedmann aus Neudingen und 1914 Ratschreiber Fricker aus Pfohren. Theodor Martin war sein Nachfolger.

1919 Friedrich Hirt

Nachtwächter

1880 Lorenz Meier

1882 Paul Heizmann; 1885 war der übelbeleumundeten Paul Heizmann sofort des Dienstes als Nachtwächter zu entheben.

1908 Es scheint sich keine Person für den Nachtwächterdienst zu interessieren. Dem Wunsch, auf einen solchen verzichten zu dürfen wurde nicht entsprochen, sondern eine Erhöhung des Nachtwächtergehaltes vorgeschlagen. Albert Weiss wird Nachtwächter.

Farrenwärter

1890 Wie wir bemerkt haben und mir auch seitens der Farrenschau-Kommission hervorgehoben worden ist, besteht ein Hauptmissbrauch hinsichtlich der für unsere Viehzucht so hochwertigen und kostspieligen Farrenhaltung darin, daß in manchen Gemeinden viel zu wenig Wert auf die Bestellung tüchtiger und zuverlässiger Farrenwärter gelegt wird und dass es auch an einer Anleitung für dieselben fehlt, nach welcher sie ihrer Aufgabe nachzukommen haben

Instruktion für die Farrenwärter

Als Farrenwärter kann nur eine erwachsene kräftige und zuverlässige Person, die schon bei der Viehhaltung tätig war, bestellt werden. Dem Farrenwärter obliegt die Fütterung, Pflege, Behandlung und Zuchtverwendung der Farren.

a. Fütterung

Die Farren sind vom 1. April bis 1. November täglich dreimal und zwar von Morgens 7 - 8 Uhr, von Mittags 12 - 1 Uhr und Abends von 6 - 8 Uhr: vom 1. November bis 1. April

täglich zweimal und zwar von Morgens 6 – 8 Uhr und von Abends 4 – 6 Uhr zu füttern. Die Futterrationsration ist durchschnittlich 26 Pfund gutes Heu, davon mindestens 5 Pfund als Hächsel mit 5-6 Liter Haber geschrotet, und 20 Gramm Salz.

Die Futtevorlage hat in 3 Abteilungen zu geschehen:

1. eine ½ Portion Heu, tunlichst auch als Hächsel
2. Haferschrot mit Hächsel und Salz
3. eine ½ Portion Heu. Vor jeder Fütterung sind die Krippen zu räumen.

Vor der letzten Heugabe sind die Farren zu tränken. Wo kein mit dem Stall direkt verbundener Tränkraum vorhanden ist, sind die Tiere am Nasenring oder Kopfteil zum Brunnen zu führen.

b. Wartung und Pflege

Der Wärter hat die Farren aufmerksam zu beobachten und jede an einem Tiere wahrgenommene Gesundheitsstörung unverzüglich dem Bürgermeister oder Ökonomieverwalter anzuzeigen und erkrankte Farren nach tierärztlicher Anleitung zu pflegen.

Beim Umgang mit den Farren ist möglichste Ruhe zu bewahren und jede rohe Behandlung zu vermeiden; insbesondere ist unnötiges Zerren an den Nasenringen und Prügeln verboten. Während der Morgen- und Abendfütterung sind die Farren mit Striegel und Bürste zu putzen, der Dung aus dem Stalle zu befördern und frische Streu einzulegen, überhaupt die Stallreinigung pünktlich zu besorgen. Das Gleiche gilt von den Zugängen, dem Sprungplatz und Brunnen.

c. Zuchtverwendung (Sprungzeiten)

Als Sprungzeit wird bestimmt die erste Stunde der jeweiligen Morgen- und Abendfütterung, und Mittags von 11 – 12 ½ Uhr, zu welcher Zeit der Wärter anwesend sein muss.

Niemals darf ein Farren unmittelbar nach dem Abfüttern und Tränken zum Sprung herausgelassen werden. Die Farren sind zu und von dem Sprungplatz am Stricke (: wie an den Brunnen :) zu führen.

Der Farrenwärter hat dafür zu sorgen, dass ein unter 1 ½ Jahre alter Farren als Regel nicht häufiger als alle 2 Tage, ein älterer Farren in der Regel nicht mehr als zweimal täglich zum Sprung zugelassen wird, wonach die zugeführten weiblichen Tiere den einzelnen Farren zuzuteilen sind.

Dabei ist soweit als möglich darauf zu sehen, dass für die im Zuchtregister der Viehgenossenschaft Donaueschingen Baar eingetragenen, am linken Horn nummerierten Kühe und Kalbinnen auch nur den als Zuchtgenossenschaftsfarren bezeichneten Farren zugeteilt werden.

Kinder sind vom Sprungplatz fern zu halten.

Außer den festgesetzten Sprunggeldern dürfen von den Farrenwärtern keine Belohnungen (: Trinkgelder und dgl. :) angenommen werden.

1895 Franz Joseph Keller wird als Farrenwärter vereidigt. Er ist auf unbestimmte Zeit bestellt und kann nach dreimaliger fruchtloser Verwarnung wegen nachlässiger Behandlung der Zuchtfarren seines Dienstes entlassen werden.

1897 Johann Münch

1911 Eduard Burger

1916 Albert Weiß

Handnotiz: Die jungen Farren sind am Ortsbrunnen zu tränken, die nicht störrischen Farren sind jeden Tag im Freien zu bewegen, das Abladen des Heu und Öhmds ist zu übernehmen, das Futter muss kurz geschnitten werden

1917 ist ein Weiß als Eberhalter und ein Merk als Bockhalter in einer Akte erwähnt.

1926 Karl Weiß auf ein Probejahr 1927 auf unbestimmte Zeit; Der Zuchtbock kommt dazu; Straße und Hof vor dem Gemeindehaus hat er ortsüblich zu reinigen.

Brunnenmeister

Dienst – Weisung des Brunnenmeisters für die Wasserleitung

§1

Dem Brunnenmeister liegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der sämtlichen zur Wasserleitung in Gutmadingen gehörigen Anlagen und Einrichtungen ob.

§2

Bei jedem starken Regen, sowie auch bei Schneeabgang hat sich derselbe über eine etwa sich zeigende Trübung der Quellen im Hauptsammelschacht und in den beiden Quellschächten zu überzeugen. Gegebenenfalls musste er die Zuläufe sperren. Einige Stunden nach dem Nachlass des Regens oder Schneeabgangs hatte sich der Brunnenmeister abermals dorthin zu begeben, um sich über das Hellwerden des Wassers zu überzeugen.

§3

Der Hauptwasserbehälter und die Quellschächte sind jeweils im Früh- und Spätjahr daraufhin genau zu untersuchen ob sich Beschädigungen an denselben ergeben haben, oder Verunreinigungen darin entstanden sind. Besonders ist darauf zu achten, dass sich keine Mängel am Zementverputz des Bodens und der vom Wasser bespülten Wände zeigen und dass die Schieber im Hauptwasserbehälter leicht zu handhaben sind und stets dicht schließen.

§4

Die Rohrstränge von den Quellschächten bis zum Hauptwasserbehälter und von da bis zu den äußersten Punkten der Leitung im Ort sind im Monat mindestens einmal zu begehen und ist hierbei zu beobachten, ob in Folge von Undichtigkeiten der Röhren, Schieber, Hydranten und Hahnen nicht etwa eine Bodendurchnässung ersichtlich ist, oder gar Wasser zu Tage tritt.

§5

Die Spülung der Leitung ist mindestens alle 3 Monate bei vollem Behälter und nach festgesetzter Ordnung vorzunehmen.

§6

Sämtliche Schieber, Hydranten, Stallhahnen und Hausleitungssachen sind alle 6 Wochen daraufhin zu untersuchen, ob sie leicht auf und zugehen und rostsauber sind.

§7

Der Brunnenmeister hat alle Hausleitungen und ebenso die laufenden Brunnen zu überwachen, um unnützen Wasserverschwendungen vorzubeugen, bzw. sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Benützung des Wassers zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nur insofern gestattet, als es die Menge des vorhandenen Wassers zulässt. Bei wasserklammer Zeit hat sich der Brunnenmeister täglich vom Wasserstand im Hauptbehälter zu überzeugen, um hiernach den Wasserbezug regeln zu können. Die laufenden Brunnen sind, wenn erforderlich, während der Nacht ganz abzustellen.

§8

Das Öffnen und Schließen sämtlicher Hahnen, Schieber und besonders der Hydranten muss stets, auch in den dringenden Fällen sehr langsam geschehen, weil andernfalls ein Zerspringen der Leitung oder eine Beschädigung ihrer Teile zu befürchten ist.

§13

Der Brunnenmeister hat jedem Ortseinwohner auf Anforderung in höflicher Weise stets die gewünschte Auskunft über die Leitung zu erteilen und muss den ihm gemeldeten Mängeln stets bereitwilligst und sobald wie möglich abhelfen, oder Abhilfe hiefür schaffen.

§14

Bei allen Proben der Löschmannschaften sowie bei Brandfällen hat der Brunnenmeister zugegen zu sein und die Handhabung der Hydranten zu überwachen, beziehungsweise geeignete Belehrung zu geben.

Der Brunnenmeister wird auf unbestimmte Zeit angestellt.

Derselbe kann wegen Dienstwidrigkeiten oder Dienstnachlässigkeiten, nach fruchtlosem Warnen vom Gemeinderat entlassen werden.

Schäden welche etwa durch Selbstverschulden des Brunnenmeisters entstehen, hat derselbe auf seine Kosten wieder auszubessern, oder ausbessern zu lassen.

Das zu etwaigen Reparaturen nötige Handwerksgeschirr hat derselbe auf seine Kosten anzuschaffen und verbleibt deshalb sein Eigentum.

1891 Mathias Geisinger war der erste Brunnenmeister in Gutmadingen.

1933 Geisinger ist wegen vorgerücktem Alter und Gebrechen nicht mehr im Stande diesen Dienst zu versehen und wird ihm der Dienst als Brunnenmeister gekündigt.

Die Schlüssel zum Bedienen sämtlicher Behälter und Schieber sind dem Polizeidiener Karl Gut auszuhändigen. Nachfolger wurde **Wilhelm Huber**.

Leo Geisinger erhebt dagegen Einspruch:

Unterzeichneter ersucht höfl. den wohlhobl. Gemeinderat, die Entlassung bzw. wegwerfen des ehemaligen Brunnenmeisters Mathias Geisinger etwas eingehender zu prüfen. Es ist solches in einer Weise geschehen, wie es bei einem Gemeindebediensteten wohl kaum schon vorgekommen ist, der schon eine Dienstzeit hat von 42 Jahren, seit Erbauung der Wasserleitung. Dieser Dienst kann doch als einer der Undankbarsten und Verantwortungsvollen bezeichnet werden, bei welchem durch Unkenntnisse und Unüberlegtheit sinnlos geschimpft wird.

Seit einigen Jahren habe ich an Stelle meines Vaters den Dienst gemacht, und am 8. d. Mts. ist mir leider der Ihnen bekannte Fall vorgekommen, den ich sehr bedaure. Die Sache ist eben leider meiner und meiner Familie Aufmerksamkeit entgangen, ist aber durchaus nicht eine absichtliche Vernachlässigung.

Die Ihnen geschilderte absichtliche Vernachlässigung oder dessen Ausdrücke wünschen nähere Untersuchung, ich bin stets gerne bereit, Ihnen jede gewünschte Auskunft betr. dieser Angelegenheit zu erteilen. Nebenbei möchte ich noch bemerken, wenn einem das Wasser zu spät kommen sollte kann er doch ohne weiteres beim Brunnenmeister die Sache melden, das ist doch gewiss keine große Arbeit, wenn einer das nicht im Stande ist, ist es meiner Ansicht auch nicht notwendig, dass solchen Leuten auf andere Art Rechnung getragen wird. Eine Reklamation ist mir vollständig unbekannt, ebenso eine Verwarnung. Ich möchte in dieser Sache nicht weiter eingehen, da ich hoffe, dass die Sache einen besseren nämlich einen schlichten Ausweg findet.

Steinsetzer

Die Führung des Tagebuchs ist einem Steinsetzer zu übertragen, welcher schreibgewandt ist. Fehlt es an einem schreibgewandten Steinsetzer, so wäre ein solcher vom Gemeinderat alsbald aufzustellen.

1895 Franz Engesser

1896 Auszug aus dem Tagebuch über die am 2ten August 1896 in Gutmadingen vorgenommene Ortsbereisung:

Das Tagebuch der Steinsetzer ist unpünktlich geführt. Die Unterschriften der 2 amtierenden Steinsetzer sind derart einzusetzen, daß auch klar ersichtlich ist, zu welchem Eintrag sie gehören. Die Setzung zweier neuen Steine auf der Grenze zwischen Grundstück 112 a u. 112 b ist nur von einem Steinsetzer beurkundet, während doch dabei zwei mitzuwirken hatten. Ein Eintrag über die im Herbst 1897 erfolgte Wiederaufrichtung eines Gemarkungsgrenzsteins, am Weiher unter Mitwirkung je eines Steinsetzers der weiter beteiligten Gemeinden Neudingen und Pföhren fehlt im Buch.

1908 Mathä Auer und Albert Weiß

1925 Lorenz Burger und Franz Auer

1931 Johann Weber und Johann Münzer

1933 Lorenz Burger hat zu erklären, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass er nicht arischer Abstammung sei oder dass

einer seiner Eltern oder Großeltern zu irgend einer Zeit der jüdischen Religion angehört haben.

1934 Die vier Steinsetzer Johann Münzer, Franz Auer, Lorenz Burger und Johann Weber haben zu erklären, dass sie keinerlei auch nur lose Verbindung zur Sozialdemokratischen und kommunistischen Partei haben.

Waldhüter

Er überwachte den Einschlag, die Aufforstung und die für den Wald bestehenden Vorschriften (Aufsetzen des Holzes, Bohnenstangen schlagen, Reisschlag, Lesholzsammeln, Laubstreusammeln). Er musste sicherlich auch den Wildbestand beobachten.

Dieses Amt hatten bis 1882 die Birks (Jägers, Harder) inne. Ab 1883 war das Riegger Josef und ab Anfang 1889 Huber August.

1898 Nach Einsichtnahme der staatsanwaltschaftlichen Akten in Untersuchungsfrage gegen Waldhüter Aug. Huber von dort wegen Notzuchtversuchs vom laufenden Jahre ist dieser nach Anhörung der Gr. Bezirksforstei Geisingen zu entlassen. Raphael Wiedmann

1900 Die Waldeigentümer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die für ihre Waldungen aufgestellten Forstschutzbeamten mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen werden. Die Dienstkleidung besteht aus: Rock (Tuchrock, Lodenjacke), Beinkleidern, Mantel, Hut, Mütze, Waldbeil, Kulturmesser in Hirschfängerform, Signalhupe, Dienstbuch, zusammenlegbarer Maßstab.

Um aber einer allzu großen Abnützung der Dienstkleider vorzubeugen, sind den Waldeigentümern die für die Dienstkleider der staatlichen Forstschutzbeamten vorgeschriebenen Tragzeiten als Richtschnur zu empfehlen. Diese Tragzeiten sind festgesetzt:

für den Mantel auf 6 Jahre, für den Rock und für die Jacke je auf 2 Jahre, für die Beinkleider auf 1 Jahr, für den Hut und die Mütze je auf 2 Jahre.

1907 Waldhüter Wiedmann bittet wohlwöhllichen Gemeinderat um Erhöhung des Gehalts.

Die Gründe sind folgende:

1. Weil Taglohn sowie Gehalt durch alle Klassen sich gesteigert, und auch Kranken- und Invalidenversicherung nach Lohn und Gehalt erhöht und bezahlt werden muss.
2. Weil der Gemeindewald seit Dienstantritt um 7 Hektar sich vergrößert, und noch ständig zunehmen wird.
3. Bei Dienstantritt im Jahre 1898 bezog die Gemeinde aus der staatl. Pflanzschule zirka 6 000 Stück Fichtenpflanzen. Seit dem Jahre 1901 bezieht dieselbe 30 bis 35 000 Stück.
4. Der Holzabfuhrtermin war jedes Jahr auf 1. Juli festgesetzt und ist jetzt auf 1. September festgelegt somit 2 Monate länger zu beaufsichtigen nötig.
5. Schriftliche Arbeit wird vom Forstamt sowie von der Gemeinde mehr und genauer als vor 10 Jahren verlangt. Gehalt wird von 300 auf 400 Mark erhöht.

1925 Wilhelm Gleichauf wird als Hilfswaldhüter verpflichtet.

1926 Der Verband der Gemeindebeamten Badens tritt für Raphael Wiedmann ein, weil im die Gemeinde den Monatsgehalt um 5,-- M gekürzt hat.

1926 Auch das Forstamt Geisingen mischt sich in diese Angelegenheit ein. Es werden Gehälter der anderen Gemeinden aufgeführt und empfohlen den Monatsgehalt mindestens wieder auf 75 M zu erhöhen.

1927 Markus Münzer wird Hilfswaldhüter

1943 Martin Scherzinger wird Hilfswaldhüter

Polizeidiener

1898 Johann Evangelist Münzer

1. hat sich derselbe wenigsten zweimal des Tages beim Bürgermeister umzusehen, wegen Besorgung etwaiger Geschäfte.
2. Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf derselbe den Ort nicht verlassen, ebenso keine Taglohnarbeiten oder Akkorde übernehmen.
3. Die Montur als Rock, Hose und Jacke wird von der Gemeinde angeschafft, ebenso

die Armaturstücke als Gewehr, Säbel, Koppel und Glocke;

1906 Albert Weiß

1909 Dem Polizeidiener Albert Weiß hat der Gemeinderat seinen Dienst gekündigt. Franz Engeßer hat sich zur Übernahme gemeldet und vom Gemeinderat die Zustimmung erhalten.

1912 Franz Engeßer hat den Dienst gekündigt. Albert Weiß wurde verpflichtet.

1924 Albert Weiß hat auf 1. Januar 1924 den Dienst wegen Krankheit gekündigt. Der Kreiswegwärter Franz Josef Keller hat sich um die Polizeidienerstelle beworben. Es wird von Amtswegen nur zugestimmt, wenn der Polizeidiener außerhalb der Dienstzeit als Wegwärter vollzogen wird und der Wegwärterdienst nicht beeinträchtigt wird.

1926 Laut einer Polizeidiener Anweisung von 1926 hat er zu kontrollieren:

- *Bei Fuhrwerken vor den Wirtschaften ist der Deichsel hochzustellen oder abzunehmen.*
- *Ein längeres Verweilen von Fuhrwerken, namentlich vor Wirtschaften ist verboten.*
- *Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugtiere nicht überschreiten.*
- *Es ist verboten Jungvieh, Schweine und Gänse auf Straßen frei laufen zu lassen.*
- Unnötiges Peitschenknallen ist verboten.
- *Innerhalb des Ortsetters ist es verboten Schneebällen zu werfen und zu schleifen.*
- *Gebäude, in denen sich Menschen länger aufhalten sind Abtritte und Abtrittgruben einzurichten.*
- *Die Benützung von Düngerstätten als Abtritt ist unstatthaft.*
- Die Entleerung von Jauchegruben und die Ausfuhr von Aborten ist von Juni bis Oktober von 21-6 Uhr gestattet.
- Unreine Wäsche darf gegen die Straße nicht ausgelegt werden.
- Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten (Geldstrafen bis 60 Mark oder bis zu 14 Tagen Haft).
- Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr alleine auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten.
- *Reinigung der Ortsstraßen, Plätze, Seitenwege und Gässchen am Samstag und am Vortag vor Feiertagen.*
- *Bei warmer Witterung hat die Reinigung mit vorheriger Begießung zu geschehen.*
- Die Verbindlichkeit erstreckt sich entlang des Eigentums bis zur Straßenmitte. Bei
- *Versäumniß hat das Bürgermeisteramt die Reinigung auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.*
- Bei Schneefall Fußweg mit 1 m breite herstellen.
- Bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl u. dergleichen streuen.
- *Mit Platten oder Asphalt belegte Gehwege sind täglich zu kehren.*
- *Gehwege dürfen nicht zu gewerblichen Verrichtungen benützt werden.*
- *Lasten, die den Verkehr stören, dürfen auf Gehwegen nicht getragen werden.*
- *Das Befahren mit Fahrrädern, Handwagen und Karren ist verboten.*
- *Es ist verboten auf Gehwegen auszuspucken.*
- Wagen und Karren dürfen auf Ortsstraßen nicht länger stehen bleiben.

1931 Franz Josef Keller kündigte den Dienst als Polizeidiener auf. Auf die Bekanntmachung hin haben sich beworben Anton Henkel u. Bertold Wider. Vom Gemeinderat wurde Henkel in Vorschlag gebracht, vom Bezirksamt wegen Strafakten jedoch nicht genehmigt. Dem Gemeinderat wird klar gemacht, dass nur gut beleumundete und körperlich rüstige Männer den Polizeidienerdienst versehen dürfen. Außerdem müssen sie die erforderlichen geistigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen. Der gute Leumund ist bei Henkel aber nicht vorhanden. Auch werden die Geistige Fähigkeiten und Kenntnisse bezweifelt, da er nicht einmal wissen will, dass man sich strafbar macht, wenn man eine öffentliche Urkunde fälscht. Wenn der Gemeinderat der Meinung ist, dass Henkel die Urkunde infolge der wirtschaftlichen Not gefälscht habe, ist die Tat in noch schlimmerem Licht zu sehen. In diesem Fall

hätte er sich erschwerter Urkundenfälschung, also eines Verbrechens schuldig gemacht, was mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren strafbar ist.

Bertold Wider wurde Polizeidiener.

1932 Karl Gut übernimmt den Polizeidienerdienst.

In einer örtlichen Dienstordnung von 1926 steht unter anderem:

- Während den Hauptgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen hat der Polizeidiener die Ortswege zu begehen
- Bettler, Landstreicher und Zigeuner, die das Gebiet der Gemeinde betreten, sind sofort zu melden. Gegebenenfalls sind solche Personen bis zum Eintreffen der Gendarmerie in Ortsarrest zu bringen.
- Übel beleumdete Personen wie gewerbsmäßige Hehler und Dirnen sind genauestens zu beobachten.
- Er hat die Straßenverhältnisse zu beobachten (Reinigung, Beleuchtung, Schnee- räumen und Streuen)
- Er hat den durchfahrenden Verkehr zu beobachten; Lesbarkeit der Kennzeichen, Belästigung durch Lärm und Rauch, Geschwindigkeit (schätzen), Beleuchtung usw.
- Legitimation von Hausierern überprüfen
- Ladenschluss und Sonntagsruhe überprüfen
- Hat Samstags, Sonn- und Feiertags und an Wochentagen ab und zu zur festgesetzten Polizeistunde Feierabend zu bieten und bei einem Nachkontrollgang den Wirt und übersitzende Gäste zu melden.
- Darauf achten, dass Schüler ohne Begleitung der Eltern Wirtshäuser und Tanzlokale nicht besuchen.

1933 Erklärung zur arischen Abstammung

Bewaffnungsvorschrift; Polizeisäbel und nach Bedarf Gummiknüppel und Pistole 08

Feldhüter und Gemeindegewart

Den Dienst des Feldhüters und Wegewart gab es sicherlich auch schon 1700. Er hatte sich um den ordnungsgemäßen Anbau, die Bewirtschaftung und die Grenzeinhaltung der Felder zu kümmern. Ebenso unterlagen ihm ab 1900 die Feldwege. Namentlich erwähnt ist 1888 ein Martin Johann (Hannesli), dann ein Huber Martin, 1899-1900 Johann Harter.

1900 Der seitherige Feldhüter Johann Harter wurde wegen vorgerückten Alters seines Dienstes enthoben.

Mathä Auer übernimmt das Amt.

Er hat alle Anordnungen des Gemeinderats in Beziehung der Geschäfte als Wegewart zu vollziehen, insbesondere die Auskehrungen an den Feldwegen stets offen zu halten, und bei nasser Witterung das Wasser abzuleiten; ebenso die auf die Feldwege gelieferten Steine zu verebnen u. die Geleise auszuebnen.

1910 Johann Merk

1916 Anton Hör

1925 Lorenz Burger **Diensteid:** Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eides statt dass ich während meines Amtes als Feldhüter der Gemeinde Gutmadingen getreu der Reichs und Landesverfassung und gehorsam den Gesetzen, alle mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. Auf Ehre und Gewissen.“

1929 Schuhmacher Bertold Wieder

1931 Anton Henkel; er wurde seines Dienstes enthoben.

1933 Huber Karl II

Hebamme

Als älteste aufgeführte Hebamme ist dies die Frau von Martin Meyer (Riegger). Den nächsten Namen finde ich erst wieder 1888, eine Juliana Burger die Frau von Richard Burger (Müßle). Dann ab 1892 eine Karolina Heinemann (Reichlekarl), ab 1900 eine Engesser Karoline, die Frau von Engesser Franz (Gregori?), ab 1927-1935 eine Theresia Huber. Dann ging der Hebammdienst an die Hebamme in Geisingen.

Im Urbarium heißt es: Die Hebamme hat jährlich von der Gemeinde Gutmadingen 3 Gulden Wartgeld (später 100 RM) zu erhalten und darf ein Gemeinds Gärtle auf Bohl, ein Vierling Ackerfeld auf dem sauren Bühel und zwei Plätzle Wießfeld in Alten bewirtschaften. Von einer Kindbetterin hat sie das erste Mal 48 Kreuzer, die weiteren Male aber 44 Kreuzer zu beziehen und ist die Hebamme fronfrei.

Aus dem Vertrag mit Karoline Heinemann:

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Sollte dieselbe vor der Zeit den Vertrag kündigen, so ist sie verpflichtet, das von der Gemeinde ausgelegte Lehr & Kostgeld, nach Verhältniß der noch fehlenden Dienstjahre wieder rückzusetzen. Ausgenommen hievon sind Fälle welche dieselbe ohne eigenes Verschulden dienstuntauglich machen. Ebenso wenn dieselbe mit ihrer Familie ständig auswärts verziehen sollte. Für Besorgung ihres Berufes bei Ortsarmen zahlt die Gemeinde die geordneten Gebühren. Im Falle einer Kündigung des Dienstes durch die Hebamme, verpflichtet sich dieselbe, bis zur Neuausbildung einer anderen Hebamme den Dienst als solche fortzuversetzen.

Fleischbeschauer

Es gab ihn seit Ende 1800. Seine vorwiegende Aufgabe bestand aber darin Tiere zu begutachten, um gegebenenfalls Tierseuchen sofort anzeigen und bekämpfen zu können. Den Fleischbeschauer wie wir ihn kennen gibt es erst später. 1804 ist August Huber namentlich erwähnt, 1920 Julius Hensler, 1932 Huber Karl II.

Vieh Hirthen

Sie wurden jährlich gewählt erhielten von der Gemeinde Grundstücke überlassen. Sie waren fronfrei mit Ausnahme des Herrenholzmachens.

Totengräber und Leichenschauer

1888 - 1891 war Johann Georg Münzer erwähnt. Diese Ämter wurden jährlich durch Wahl vergeben. Er musste den Leichnam aus demjenigen Zimmer, in welchem sich der Leichnam befand vor das Haus in die Totenbahre tragen, und in selbige einlegen, wie dann auch dieselben schuldig sind, die kleinen Kinder vom Haus aus bis auf den Kirchhof zu tragen.

1917 ist ein Weiß als Totengräber und Scherzinger Joseph als Leichenschauer namentlich erwähnt und 1936 Friedrich Schmid als Leichenschauer.

Ein wichtiges Amt war das des **Stecklevogts**. Er hatte während den Gottesdiensten für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Es gab das Amt der **Schätzer** (Wildschaden) und der **Viehschätzer**.

Zum Schluss ist noch der **Spritzenmeister** zu erwähnen. Sie hatten Übungen abzuhalten und die Feuerspritze regelmäßig zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Bei auswärtigen Einsätzen mussten sie von der Gemeinde verköstigt werden.

Schul- und Rathausdiener

Von 1888 – 1900 ist Martin Johann erwähnt. Ab 1917 Scherzinger Elisabeth verh. Burger.

Steuererheber

Leopold Scherzinger war es bis Ende des 19. Jhdts.. Vor ihm war es Markus Maier, de Akziser Märx.

Während dem 1. Weltkrieg war Birk Johann Nepomuk als Ostagent tätig.

1792 Ist Joseph Mayer als **Mauser** aufgeführt.

1925:

Vom Bezirksamt werden folgende Gemeindebedienstete verpflichtet:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Gemeinderechner, Ratschreiber, Steinsetzer, Waagmeister, Waldhüter, Waldaufseher, Hebammen, Leichenschauer, Totengräber, Fleischbeschauer, Viehbeschauer, Viehschätzer, Schafweideschätzer

1929

Polizeidiener	Fr. Joh. Keller	Forstwart	Raph. Wiedmann
Feldhüter	Lorenz Burger	Straßenwart	Franz Johann Keller
Viehbeschauer	Hensler Julius	Farrenwärter	Karl Weiss
Hebamme	Theresia Huber	Steinsetzer	Lorenz Burger, Franz Auer
Wegmeister	Johann Glunk	Totengräber	Lorenz Burger
Leichenschauer	Bertold Huber	Stromwart	Johann Schmid